LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

JUN.i GmbH
Neue Parsteiner Str. 3
(Lieper Vorwerk)
16249 Liepe

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Götze
Gesch.Z.: MLUL-35-Jagd-2130/16+20#45554/2020
Hausruf: +49 331 866-7651
Fax: +49 331 866-7603
Internet: https://mluk.brandenburg.de
Julia.Goetze@MLUK.Brandenburg.de

Zertifikat seit 2019
audit berufundfamilie

Potsdam, 20. Februar 2020

Gutachten zu Mindestabschuss contra Hegepflicht. Das Jagdrechts-Problem "Wald-vor-Wild" in Brandenburg

Ihr Schreiben vom 10.01.2020 ohne Aktenzeichen

Sehr geehrter Herr Dr. Lipps,

Sie haben mit o. g. Schreiben ein Gutachten zu o. g. Themen eingereicht und um einen Gesprächstermin mit Herrn Minister Vogel gebeten.

Die Fachabteilung, hier die oberste Jagdbehörde, ist von Herrn Minister gebeten worden, das Gutachten fachlich zu prüfen und Ihnen zu antworten.

Zunächst gehen Sie davon aus, dass bei einem Mindestabschussplan „... der Jagdausübungsberechtigte ohne jede Beschränkung über die Mindestanzahl hinaus, zu deren Erlegung er verpflichtet ist, nach eigenem Gutdünken so viele Stücke des jeweiligen Wildes erlegen [kann], wie er möchte, selbst wenn dies früher oder später zur Ausrottung einer Wildart führen kann."

Mindestabschusspläne gelten nur für die Wildarten Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild und jeweils mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde für ein Jagdjahr. Weiterhin sind bei Rot-, Dam- und Muffelwild nur die beiden Altersklassen 0 und 1 umfasst. Liegt eine erhöhte Wildschadenssituation im Wald vor, sind auch die erwachsenen weiblichen Tiere im Mindestabschuss zu bejagen. Ziel ist die Reduktion der Schäden. Das ist nur möglich, wenn der Wildbestand sich nicht weiter vermehrt (weibliche Tiere) und im günstigsten Fall sogar reduziert werden kann. Sie befürchten, dass in dieser Konstellation das „...Rotwild so zusammengeschossen wird, dass es ausgerottet, zumindest aber eine gesunde Familienstruktur zerstört und die Erhaltung der Art empfindlich beeinträchtigt werden kann." Sie sehen im Vollzug von Mindestabschussplänen eine Verletzung der Hegeverpflichtung.

Die Hegepflicht beinhaltet sowohl die nachhaltige Nutzung einer (nachwachsenden) Ressource, als auch die Erhaltung eines gesunden und artenreichen Wildbestandes. Das muss mit den Erfordernissen der Landnutzer in Einklang gebracht werden. Daher findet der Mindestabschussplan seine Obergrenze in der Erfüllung der Hegepflicht. Ein uferloses Reduzieren des Wildes bis zur Ausrottung ist nicht durch Mindestabschusspläne gedeckt. Die Verantwortlichkeit liegt beim Jagdausübungsberechtigten, eine biotopverträgliche Wildpopulation durch die Jagd zu erhalten. Die Jagdausübungsberechtigten haben sowohl das Recht der Bejagung als auch die Verpflichtung zur Hege des Wildbestandes. Eine gesetzgeberische Maximalvorgabe von Abschüssen ist daher in den betroffenen Altersklassen nicht erforderlich. Mit der BbgJagdDV in 2019 sollte die Eigenverantwortung der Jagdausübungsberechtigten gestärkt werden. Mindestabschusspläne tragen dazu bei. Die Regelung wurde im Landesjagdbeirat vorgestellt und diskutiert. Das Gremium hat sich damit einverstanden erklärt.

Sie gehen weiterhin im Gutachten von einer möglichen Ausrottung des Wildes durch die Mindestabschusspläne aus und sehen § 17 des Tierschutzgesetzes verletzt, denn es fehle der vernünftige Grund für das Töten eines Wirbeltieres. Da der Tierschutz Verfassungsrang nach Art. 20a GG hat, erachten Sie die Mindestabschusspläne auch als verfassungswidrig. Diese Auffassungen werden nicht geteilt. Der Tierschutz findet sich auch in der deutschen Weidgerechtigkeit wieder und wird in der Verpflichtung zur Hege des Wildbestandes umgesetzt.

Die BbgJagdDV regelt den Mindestabschuss für die Wildarten Rot-, Dam- und Muffelwild. Diese Verordnung ist dem Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zugängig. Eine entsprechende Klage soll durch Prof. Pfannenstiel Anfang Februar 2020 eingereicht worden sein. Ein Gespräch im Rahmen des zeitgleich laufenden Normenkontrollverfahren bleibt dem Oberverwaltungsgericht vorbehalten.

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens wird seitens der obersten Jagdbehörde derzeit keine Veranlassung zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen gesehen. Wie Ihnen bekannt sein wird, ist in dieser Legislaturperiode die Novellierung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg geplant. Die Erkenntnisse aus dem Normenkontrollverfahren werden in das Gesetzgebungsverfahren mit einfließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eduard Krassa

Dieses Dokument wurde am 20. Februar 2020 durch Eduard Krassa schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.